

Rahmenbedingungen für den Einsatz von Werkstudierenden in der Verwaltung des Landes Berlin

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
1. ZIEL UND ZWECK DIESER RAHMENBEDINGUNG	3
2. DEFINITION: WERKSTUDIERENDE	3
3. EINSATZ	4
4. AUSWAHL UND EINSTELLUNG.....	4
5. EINSTELLUNGSVORAUSSETZUNGEN UND BEWERBUNGSUNTERLAGEN	4
6. ARBEITSVERHÄLTNIS DER WERKSTUDIERENDEN	5
7. ARBEITSZEIT	6
8. SOZIAL- UND UNFALLVERSICHERUNG	6
IMPRESSUM.....	7

1. Ziel und Zweck dieser Rahmenbedingung

Der Einsatz von Werkstudentinnen und Werkstudenten in der Berliner Verwaltung dient der praxisorientierten Einführung in die Berufswelt und soll Zusammenhänge zwischen den im Studium erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden und den Gegebenheiten der beruflichen Praxis verdeutlichen.

Der Zweck dieser Rahmenbedingung ist die Sicherstellung einheitlicher Rahmenbedingungen für den Einsatz von Werkstudierenden in der Berliner Verwaltung.

Die folgenden Ziele werden durch diese Rahmenbedingung verfolgt:

- Vermittlung von praktischen Erfahrungen und Anwendung erworbener Kenntnisse aus dem Studium
- Erwerb sozialer Kompetenzen (Teamfähigkeit, Diskussionsfähigkeit, Kooperationsbereitschaft, Moderationsgeschick)
- Verdienstmöglichkeiten zur (Teil-) Finanzierung des Studiums
- Transfer von Wissenschaft und Technologie zur Dienststelle (und umgekehrt)
- Schaffung von Einblicken in das zukünftige Berufsleben
- Möglichkeit der frühzeitigen Personalgewinnung

2. Definition: Werkstudierende

- a) Als Werkstudentin und Werkstudent werden Studierende bezeichnet, welche an einer Universität, einer Hochschule oder einer staatlich anerkannten Fachhochschule immatrikuliert sind und während der Dauer ihres Studiums gegen Arbeitsentgelt beschäftigt werden.
- b) Diese sind keine studentischen Hilfskräfte im Sinne des § 121 des Berliner Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- c) Zu Werkstudierenden gehören nicht diejenigen, die während eines Urlaubssemesters, neben einem Teilzeitstudium, neben einem Promotionsstudium oder als Studierende an dualen Studiengängen eine Beschäftigung aufnehmen.
- d) Studierende, die überwiegend ihrem Studium nachgehen und nebenher eine Beschäftigung ausüben, sind grundsätzlich in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei (sog. Werkstudentenprivileg).

3. Einsatz

- a) Werkstudierende gelten als sonstige Beschäftigte, die für einen befristeten Zeitraum im Rahmen ihres Studiums zum Erwerb von Praxiserfahrungen beschäftigt werden.
- b) Der Einsatz in der Berliner Verwaltung ist nur begleitend und in Anwendung des § 14 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz - TzBfG) vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I. S 1966) in der jeweils geltenden Fassung möglich.
- c) Die von Werkstudentinnen und Werkstudenten zu verrichtenden Tätigkeiten werden von den vertragschließenden Dienststellen unter Berücksichtigung der für den Einsatz von Werkstudentinnen und Werkstudenten beabsichtigten Zielsetzung festgelegt. Dabei können deren Wünsche im Rahmen dieser Rahmenbedingung berücksichtigt werden, soweit dies mit den Aufgaben der Dienststellen und der Zielsetzung der übertragenen Aufgaben zu vereinbaren ist. Die konkreten Tätigkeiten müssen dabei im unmittelbaren fachlichen Zusammenhang mit dem Studium der Werkstudentin oder des Werkstudenten stehen. Formen möglicher Tätigkeiten können sein:
 - Unterstützung und Mitarbeit bei Projektaufgaben
 - Studienarbeiten in den Dienststellen
 - praxisorientierte Diplomarbeiten, Bachelor- und Master-Thesen
- d) Den konkreten Einsatz regeln die Dienststellen eigenverantwortlich. Diese müssen eine direkte Ansprechpartnerin bzw. einen direkten Ansprechpartner namentlich benennen. Diese oder dieser soll bei allen im Zusammenhang mit dem Werkstudentenprogramm auftauchenden Problemen mit Rat und Tat zur Seite stehen.

4. Auswahl und Einstellung

Die Ausführungsvorschriften über die Ausschreibung von Stellen beim Land Berlin in ihrer jeweiligen Fassung sind zu beachten.

5. Einstellungsvoraussetzungen und Bewerbungsunterlagen

- a) Voraussetzung für die Einstellung von Werkstudierenden ist der Nachweis, dass mindestens 60 Leistungspunkte erreicht und die

Immatrikulation im dritten Fachsemester vorliegt. Kann ein entsprechender Nachweis nicht erbracht werden, dürfen Arbeitsverträge nicht abgeschlossen werden. Weiter dürfen bereits ausgefertigte Verträge nicht ausgehändigt und Tätigkeiten für die Dienststellen nicht ausgeübt werden.

Folgende Bewerbungsunterlagen müssen eingereicht werden:

- Bewerbungsschreiben
 - Lebenslauf
 - Immatrikulationsbescheinigung
 - Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (für das laufende Kalenderjahr)
 - Angabe der Bankverbindung
 - Nachweis der bestehenden Krankenversicherung
- b) Werkstudierende sind darüber zu informieren, dass weitere Beschäftigungen – auch geringfügige Arbeitsverhältnisse – der für ihre Personalangelegenheiten zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen sind.
- c) Werkstudierende sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und daher steuerpflichtig. Auf mögliche steuer- und/oder sozialversicherungsrechtliche Folgen mehrerer bestehender Arbeitsverhältnisse – dies gilt auch für mehrere sogenannte geringfügige Beschäftigungsverhältnisse – sollen die Werkstudentinnen und Werkstudenten vor Vertragsabschluss von den vertragsschließenden Dienststellen ausdrücklich hingewiesen werden. Die Belehrung wird schriftlich dokumentiert.

6. Arbeitsverhältnis der Werkstudierenden

- a) Werkstudierende im Sinne dieses Konzeptes unterliegen als Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und den ergänzenden Tarifverträgen. Für diese Arbeitsverhältnisse ist der entsprechende TV-L-Formular-Arbeitsvertrag zu verwenden.
- b) Das „Werkstudierendenprivileg“ endet mit Ablauf des Monats, in welchem der Studierende über das Gesamtergebnis der Prüfungsleistungen offiziell schriftlich informiert wird. Das Kriterium eines „ordentlich Studierenden“ ist trotz fortdauernder Immatrikulation

nicht mehr gewährt. Studierende werden dann wie reguläre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig.

- c) Der Arbeitsvertrag bedarf der Schriftform. Eine Ausfertigung des Vertrages ist der Werkstudentin oder dem Werkstudenten auszuhändigen. Das Gleiche gilt für eine Änderung oder Auflösung des Arbeitsvertrages.

7. Arbeitszeit

- a) Die wöchentliche Arbeitszeit für Werkstudierende beträgt höchstens 20 Stunden pro Woche während der Vorlesungszeit. Eine vorübergehende Überschreitung ist z.B. in den Semesterferien zulässig. Bestehen zum Vertragsbeginn weitere, parallel ausgeübte Beschäftigungsverhältnisse, auch zu anderen Arbeitgebern, ist eine entsprechend verminderte wöchentliche Arbeitszeit zu vereinbaren.
- b) Die konkreten Arbeitszeiten regeln die Dienststellen eigenverantwortlich.

8. Sozial- und Unfallversicherung

- a) Werkstudierende sind unabhängig von einer Tätigkeit grundsätzlich krankenversichert. Diese kann in Form einer studentischen Krankenversicherung, über die Familienversicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse oder über eine private Krankenversicherung sein.
- b) Für die Durchführung der Sozial- und Unfallversicherung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Impressum

Herausgeberin:

Senatsverwaltung für Finanzen

Abteilung Landespersonal

IV C - Landesweite Personalentwicklung und Demografiemanagement

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

© 12/2019